

**Aktualisierung der Halbzeitbewertung
des Plans des Landes Bremen
zur Entwicklung des ländlichen Raums**

Kapitel 11

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Projektkoordination

Institut für Ländliche Räume,
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft



Braunschweig

November 2005

11 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Da sich die Empfehlungen für die restliche Programmlaufzeit auf kleinere Korrekturen in der Abwicklung der einzelnen Fördermaßnahmen ohne Gesamtrelevanz für das Programm beziehen (siehe Kapitel 3 bis 9), geht es an dieser Stelle um Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die nächste Programmplanungsphase.

11.1 Programmebene

Die Umsetzung des EPLR in Bremen steht vor einer Reihe von Problemen:

- **Komplexität des Programms:** Wesentliche Aufgabenbereiche zur Umsetzung des EPLR müssen in Bremen von wenigen Personen abgedeckt werden. In Flächenländern ist die Zuständigkeit, schon aufgrund der Komplexität und Vielfältigkeit der Abstimmungsprozesse, arbeitsteilig organisiert.
 - **Zusammenarbeit mit Niedersachsen:** Aufgrund der räumlichen Nähe Bremens zu Niedersachsen ist eine weitgehende Zusammenarbeit bei der Maßnahmenumsetzung aus fachlicher Sicht wünschenswert. Zusammenarbeitsstrukturen zwischen Bremen und Niedersachsen bestehen bereits intensiv in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen und beispielsweise bei der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Auch ansonsten erfolgt schon länger eine Zusammenarbeit, z. B. der beiden Landwirtschaftskammern, im Bereich der landwirtschaftlichen Themenfelder.
 - Mit der **Regionalkonferenz 2004** wurden Handlungsfelder und Projekte beschlossen, die weitreichende Auswirkungen auf die weitere Förderpolitik und Programmabwicklung haben könnten. Diese reichen von der grenzübergreifenden Wirtschaftsförderung über einen regionalen Förderfonds (für alle EU-Fonds) bis hin zu einer verbindlichen Funktionsübertragung auf eine Nord-West-Region.
 - **Aufwand und Nutzen:** Die potenziellen Zielgruppen für die Inanspruchnahme der EPLR-Maßnahmen der Förderschwerpunkte A (Produktionsstruktur) und B (Ländliche Entwicklung) sind in Bremen sehr klein. Dies zeigt sich auch in der geringen Inanspruchnahme der Maßnahmen. Der Mittelabfluss ist daher wenig steuerbar. Zudem ist ein hoher administrativer Aufwand für die Programmierung und das Vorhalten des Förderangebotes notwendig, das sich oft nur als Platzhalter erweist.
- (1) Vor dem Hintergrund der dargestellten Schwierigkeiten empfehlen wir ein gemeinsames Programm mit dem Land Niedersachsen. Dabei sollten die Maßnahmen der Achsen I und III nach niedersächsischen Spielregeln angeboten werden. Nur bei den nicht GAK-Maßnahmen der Achse II wird eine spezielle Gebietskulisse für Bremen erforderlich.

- (2) Auch wenn Bremen ein gemeinsames Programm mit Niedersachsen anbietet, sollten interne Planungen und Zielvorstellungen existieren, die auf einer realistischen Einschätzung der Kofinanzierungsmöglichkeiten des Landes Bremen - und nicht der von Niedersachsen - beruhen.
- (3) Die erforderlichen Kofinanzierungsmittel sollten von Seiten des Landes Bremen mit verbindlichen Haushaltsvermerken bzw. eigenen Haushaltstiteln im Landeshaushalt verankert werden. Die Haushaltstitel sind ressortübergreifend deckungsfähig auszugestalten.
- (4) In der nächsten Förderperiode sollten zunächst mit Nachdruck die Projekte realisiert werden, die durch entsprechende Planungen bereits in dieser Förderperiode auf den Weg gebracht wurden. Hierzu gehören die Gewässerrenaturierungen, die Dorferneuerungsprojekte und Maßnahmenempfehlungen aus den AEPn.
- (5) Bei der Weiterentwicklung der Ausgleichszahlung in Natura-2000-Gebieten sollte auf die Erfahrungen aus Niedersachsen mit einem modularen Erschwernisausgleich zurückgegriffen werden, um perspektivisch enger zusammenarbeiten zu können.
- (6) Landesspezifische Maßnahmen in Bremen sind die Vertragsnaturschutzmaßnahmen (C4). Diese Maßnahmen sind auf die standörtlichen Gegebenheiten Bremens abgestimmt, und ein wesentliches Standbein des jetzigen EPLR. Sie sollten in der bisherigen Form fortgeführt und lediglich nach den Empfehlungen des Kapitel 6 inhaltlich weiterentwickelt werden.
- (7) Grundsätzlich muss überlegt werden, ob - vor dem Hintergrund der Haushaltssituation Bremens - die Ausgleichszulage (C1) weiterhin angeboten werden soll. Die Maßnahme wird schon sehr lange angeboten und verfolgt im Wesentlichen Einkommensziele und das Ziel der Offenhaltung der Landschaft. Die Einkommenswirkung konnte aufgrund fehlender betrieblicher Daten bislang nicht nachgewiesen werden. Bezüglich der Offenhaltung der Landschaft überlagern sich viele flächenbezogene Maßnahmen, so dass eine maßnahmenbezogene Separierung der Wirkungen nicht möglich ist. Hier stellt sich die Frage, welches Instrumentarium zukünftig am besten geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen:
 - die Ausgleichszulage,
 - Ausgleichszahlungen für umweltbeschränkte Einschränkungen
 - oder Agrarumweltmaßnahmen.Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass über Cross Compliance eine Mindestpflege zu gewährleisten ist.
- (8) Falls Mittel frei werden, sollten diese zum einen in sektoral wirksamere Maßnahmen fließen. Aus unserer Sicht ist dies das AFP. Bei der Umstellung dieser Maßnahmen auf eine Zuschussfinanzierung werden hierfür wesentlich mehr Mittel erforderlich.
- (9) Zum anderen sollten die Mittel auf Maßnahmen mit gesetzlicher Umsetzungsverpflichtung (WRRL, Natura 2000) konzentriert werden. Die landwirtschaftlich ge-

nutzte Fläche ist in Bremen durch die Natura-2000-Gebietskulisse stark betroffen. Aus der Meldung resultieren Anforderungen an die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen mit einer schutzzielkonformen Bewirtschaftung. Hierfür werden zusätzliche Mittel benötigt, da die Ausgleichszahlung bislang auf einen sehr kleinen Ausschnitt der Gebietskulisse beschränkt ist.